

Hinweise für Vereine und Veranstalter

- Ein Kässeli hinstellen gilt auch als Abgabe gegen Entgelt.
- Bei Verkauf von Alkohol verlangen wir ein ausgefülltes Jugendschutzkonzept.
→ Abmachung der Thaler Gemeinden (Gemeinden handeln).
- Wenn Anlässe ohne Bewilligung durchgeführt werden, kann jedermann Anzeige erstatten.
- Betreffen die Anlässe auch Wald oder Gewässer, müssen bei den zuständigen kantonalen Behörden Bewilligungen eingeholt werden.
- Gebühren von kant. Bewilligungen können den Veranstaltern weiterverrechnet werden.
Die def. Bewilligung wird erst erteilt, wenn alle Bewilligungen vorliegen.
- Bei allen Bewilligungen können Auflagen gemacht werden.
- Freinachtbewilligung heisst nicht, dass das Nachtlärmverbot ausser Kraft ist.
Nachtruhe ist im Winter von 22.00-05.00 Uhr, im Sommer von 23.00 – 05.00 Uhr.
- Kopie der Anlassbewilligung, sowie Kopien aller Gesuchsunterlagen werden der zuständigen Stelle der Polizei geschickt.
- Es liegen Merkblätter der Kantons- und der Gebäudeversicherung (Brandschutz) vor.
- Veranstalter werden darauf hingewiesen: Plakate usw. müssen spätestens eine Woche nach der Veranstaltung weggeräumt sein, im Unterlassungsfall werden die Plakate unter Kostenfolge durch die Gemeinde entsorgt.
- Gewisse Leistungen vom Gemeindearbeiter für Anlässe und Veranstaltungen können künftig dem Veranstalter verrechnet werden.
- Verkehrsdienst durch die Feuerwehr muss vom Gemeinderat bewilligt werden und wird dem Veranstalter verrechnet.
- Das Bereitstellen von genügend Parkplätzen ist Sache der Veranstalter, es ist darauf zu achten, dass keine Fahrzeuge auf Privatgrundstücken abgestellt werden.